

**Aufnahmevoraussetzungen und Unterricht für Schülerinnen und Schüler
mit Migrationshintergrund an beruflichen Schulen**

Ministerium für Kultus, Jugend und Sport
Baden-Württemberg

Schulversuchsbestimmungen beruflicher Schulen (§ 22 SchG)

Schülerinnen und Schüler mit Migrationshintergrund

Stand: 18.10.2016

Aufnahmevoraussetzungen und Unterricht für Schülerinnen und Schüler mit Migrationshintergrund an beruflichen Schulen

Schulversuchsbestimmungen gemäß § 22 SchG

1. Abschnitt

Allgemeines

§ 1

Geltungsbereich und Ziel

Diese Schulversuchsbestimmungen gelten für die Aufnahme und den Unterricht an beruflichen Schulen für Schülerinnen und Schüler mit Migrationshintergrund, deren Muttersprache oder Herkunftssprache nicht Deutsch ist, sowie die Leistungsfeststellung und Leistungsbeurteilung in den ersten Jahren des Aufenthalts in Deutschland.

Ziel dieses Schulversuchs ist es, den Schülerinnen und Schülern gemäß Satz 1 nach den Einstiegsklassen zum Spracherwerb neben dem Zugang zur dualen Ausbildung einen Anschluss in vollzeitschulische Bildungsgänge zu ermöglichen und ihnen das Spektrum der beruflichen Bildungsabschlüsse zu eröffnen. Zugleich sollen alle Schülerinnen und Schüler ihre Fähigkeiten stärken, mit Menschen verschiedener Sprachen und Kulturen zu leben und zu lernen. Die Regelungen über den Unterricht (3. Abschnitt) gelten für alle beruflichen Bildungsgänge.

2. Abschnitt

Aufnahmeverfahren und Feststellungsprüfung

§ 2

Aufnahmevoraussetzungen in berufliche Vollzeitschulen

(1) Zum Eintritt in vollzeitschulische Bildungsgänge der beruflichen Schulen müssen Bewerberinnen und Bewerber ohne inländische Zeugnisse die jeweiligen Aufnahmevoraussetzungen erfüllen, wobei eine Note im Fach „Deutsch“ nicht vorausgesetzt wird. Für die Teilnahme am Unterricht sind hinreichende deutsche Sprachkenntnisse nachzuweisen: für den Eintritt in ein Berufskolleg und in ein berufliches Gymnasium in der Regel entsprechend dem Niveau B2 und zur Aufnahme in eine Berufsfachschule (mit Ausnahme des Bildungsgangs duale Ausbildungsvorbereitung) in der Regel entsprechend dem Niveau B1 des gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER).

(2) Bewerberinnen und Bewerber, denen es fluchtbedingt nicht möglich ist, einen im Ausland erworbenen Bildungsabschluss vorzulegen, können durch Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung gemäß Ziffer 4 der Anlage und das Bestehen einer Feststellungsprüfung gemäß § 3 die Erfüllung der jeweiligen Aufnahmevoraussetzungen nachweisen.

(3) Bewerberinnen und Bewerber, denen der Nachweis der für eine Aufnahme maßgeblichen Noten nicht möglich ist, nehmen an einer Feststellungsprüfung gemäß § 3 teil. Die in einem anerkannten Zeugnis fehlenden Noten in den Fächern „Mathematik“ oder in der Pflichtfremdsprache „Englisch“ bzw. „Französisch“ werden durch das Ergebnis der Feststellungsprüfung ersetzt. Sofern es im Auswahlverfahren auf einen bestimmten Gesamtnotendurchschnitt ankommt, werden alle Noten des anerkannten Zeugnisses berücksichtigt. Die Aufnahmebestimmungen in § 1 der Aufnahmeverordnung für berufliche Gymnasien bleiben hiervon unberührt.

§ 3

Feststellungsprüfung zur Aufnahme in eine berufliche Schule

Zur Überprüfung der Erfüllung der Aufnahmevoraussetzungen und zur Platzierung im Bewerberfeld wird für Bewerberinnen und Bewerber nach § 2 Absatz 2 und 3 eine schriftliche Feststellungsprüfung im Fach „Mathematik“ und im Fach „Englisch“ (oder alternativ auf Wunsch im Fach „Französisch“) durchgeführt. In den Feststellungsprüfungen kann ein einsprachiges Wörterbuch (Deutsch) ohne handschriftliche Kommentare verwendet werden. Das Niveau der Aufgaben zur Aufnahme in ein berufliches Gymnasium und in ein Berufskolleg orientiert sich dabei an der zentralen Abschlussprüfung für die zweijährige Berufsfachschule und zur Aufnahme in eine Berufsfachschule an der zentralen Abschlussprüfung zum Erwerb eines dem Hauptschulabschluss gleichwertigen Bildungsstandes. Zur Aufnahme in eine Berufsfachschule mit Zugangsvoraussetzung Hauptschulabschluss bzw. ein dem Hauptschulabschluss gleichwertiger Bildungsstand ist nur eine Feststellungsprüfung im Fach „Mathematik“ durchzuführen. Zusätzlich kann auf Wunsch der jeweiligen Bewerberin bzw. des jeweiligen Bewerbers eine Feststellungsprüfung im Fach „Englisch“ oder im Fach „Französisch“ erfolgen. Für die Organisation dieser Feststel-

lunqsprüfung ist die jeweilige Schule verantwortlich, die für Prüflinge eine Bescheinigung über das Ergebnis der Feststellungsprüfung ausstellt.

3. Abschnitt

Unterricht

§ 4

Ziele

Die Förderung der Sprachkompetenz ist pädagogisches Grundprinzip im gesamten Unterricht. Dabei verfolgt die Schule ein Konzept der integrierten Sprachförderung in allen Fächern.

§ 5

Grundsätze der Leistungsfeststellung und Leistungsbeurteilung

Für Schülerinnen und Schüler gemäß § 1 gelten die in der Notenbildungsverordnung und in den jeweiligen Ausbildungs- und Prüfungsordnungen festgelegten Grundsätze der Leistungsfeststellung und Leistungsbeurteilung. Sofern die fachbezogenen Kompetenzen der Schülerinnen und Schüler aufgrund von nicht ausreichendem Sprachverständnis oder eingeschränkter Ausdrucksfähigkeit nicht umgesetzt werden können, kann dies im ersten Jahr des Bildungsganges bei der einzelnen Leistungsfeststellung und im Rahmen der pädagogisch-fachlichen Gesamtwertung Berücksichtigung finden unter besonderer Gewichtung der individuellen Lernfortschritte.

§ 6

Ausgleich von sprachlichen Nachteilen bei schriftlichen und praktischen Leistungen und Prüfungen

Schülerinnen und Schüler gemäß § 1 dürfen bei im Zusammenhang mit dem Unterricht zu erbringenden schriftlichen und praktischen Leistungen und in Prüfungen ein einsprachiges Wörterbuch (Deutsch) ohne nachträglich eingefügte Kommentare verwenden; dies gilt nicht für die Jahrgangsstufe 1 und 2 des Beruflichen Gymnasiums, die Abiturprüfung sowie die Fachhochschulreifeprüfung. Die Gewährung einer Zeitverlängerung in Klassenarbeiten liegt im Ermessen der Klassenkonferenz. Darüber hinaus ist in den berufsvorbereitenden Bildungsgängen in Leistungsfeststellungen sowie in der Abschlussprüfung der Einsatz eines zweisprachigen Wörterbuchs ohne nachträglich eingefügte Kommentare gestattet.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Schulversuchsbestimmungen treten am 1. Februar 2017 in Kraft.

Anlage

1. Rechtliche Einordnung der Schulversuchsbestimmungen

Diese Schulversuchsbestimmungen ergänzen die Aufnahmebestimmungen in den jeweiligen Ausbildungs- und Prüfungsordnungen sowie die Verwaltungsvorschrift "Grundsätze zum Unterricht für Kinder und Jugendliche mit Sprachförderbedarf an allgemeinbildenden und beruflichen Schulen" (VwV SFB). Das VABO ist in eigenen Schulversuchsbestimmungen geregelt.

2. Aufnahme von Bewerberinnen und Bewerbern mit ausländischen Zeugnissen und mit Bleibeperspektive

Bei Schülerinnen und Schülern mit Migrationshintergrund, deren Muttersprache oder Herkunftssprache nicht Deutsch ist, steht nach einem Zuzug zunächst der Erwerb von Deutschkenntnissen im Vordergrund. Nach einem Spracherwerb können sie berufliche Vollzeitschulen besuchen, soweit sie die Aufnahmevoraussetzungen erfüllen. Die Bewerberinnen und Bewerber, die über einen Nachweis der im Ausland erworbenen Bildungsabschlüsse im Original oder in beglaubigter Kopie verfügen, sollen zur Anerkennung ihres im Ausland erworbenen Bildungsstandes einen entsprechenden Antrag bei der Zeugnisanerkennungsstelle im Regierungspräsidium Stuttgart stellen, die in Baden-Württemberg für die Anerkennung von im Ausland erworbenen Bildungsabschlüssen zuständig ist. Für Bewerberinnen und Bewerber mit vom Regierungspräsidium anerkannten ausländischen Bildungsabschlüssen sind von der aufnehmenden Schule auf der Grundlage ihrer ins Deutsche übersetzten ausländischen Zeugnisse gemäß der in der beigefügten Anlage ausgewiesenen Formel die für eine Aufnahme relevanten Noten bzw. Notendurchschnitte zu ermitteln.

Generelle Voraussetzung für eine Aufnahme in eine Wahlschule wie beispielsweise in eine zweijährige Berufsfachschule, in ein Berufskolleg oder in ein berufliches Gymnasium ist im Blick auf die Bleibeperspektive die Vorlage einer Bescheinigung bzw. eines Ausweises über eine Aufenthaltserlaubnis für anerkannte Asylbewerber, eine Aufenthaltserlaubnis für Flüchtlinge aus Syrien nach der Genfer Flüchtlingskonvention oder eine Aufenthaltsgestattung für Asylsuchende, die einen Asylantrag gestellt haben und nicht aus einem sicheren Herkunftsland (vgl. Anlage II zu § 29a Asylgesetz; www.gesetze-im-internet.de/asylvfg_1992/anlage_ii.html) kommen.

3. Aufnahme von Bewerberinnen und Bewerbern ohne Zeugnisse und mit Bleibeperspektive

Auch bei Bewerberinnen und Bewerbern, die zwar fluchtbedingt den Nachweis der im Heimatland erworbenen Bildungsabschlüsse weder im Original noch in beglaubigter Kopie beibringen können, aber eine Bleibeperspektive im oben genannten Sinne haben, sodass sie eine schulische Ausbildung abschließen können, soll nach dem notwendigen Sprach-

erwerb eine Aufnahme in andere berufliche Schularten geprüft werden. Sofern die vorgelegene Bildungsbiografie plausibel erscheint (mit Blick auf das Lebensalter und die Dauer des Schulbesuchs) und der Schule zur Glaubhaftmachung eine vor einem Notar abgegebene eidesstattliche Versicherung (bei Minderjährigen von den Erziehungsberechtigten) über einen mindestens neunjährigen Schulbesuch im Ausland vorgelegt wird, kann für die weitere Beschulung von einem dem Hauptschulabschluss vergleichbaren Bildungsabschluss ausgegangen werden, während bei der Vorlage einer eidesstattlichen Erklärung über einen zwölfjährigen Schulbesuch im Ausland ein mittlerer Bildungsabschluss zu Grunde gelegt werden kann.

In der eidesstattlichen Versicherung sollte vor einem Notar erklärt werden:

Warum können keine Zeugnisse vorgelegt werden?

Welche Schulen wurden wo besucht und von wann bis wann?

Welche Abschlussprüfungen wurden wann und wo erfolgreich abgelegt?

Welche Abschlusszeugnisse wurden wann und wo mit welcher Berechtigung erworben?

Falls zutreffend:

Angaben zur Berufsausbildung,

Angaben zum Hochschulstudium,

Angaben zur Berufstätigkeit.

Für eine Aufnahme in eine berufliche Schule ist in diesen Fällen jedoch darüber hinaus das Bestehen einer Feststellungsprüfung zum Nachweis der Erfüllung der Aufnahmevoraussetzungen notwendig, wofür die für die Schüleraufnahme zuständige berufliche Schule verantwortlich ist.

4. Feststellungsprüfung zur Aufnahme in eine berufliche Wahlschule

Zur Aufnahme in eine berufliche Wahlschule können Bewerberinnen und Bewerber, denen es fluchtbedingt nicht möglich ist einen im Ausland erworbenen Bildungsabschluss vorzulegen, durch die Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung und das Bestehen einer Feststellungsprüfung die Erfüllung der jeweiligen Aufnahmevoraussetzungen nachweisen. Sofern von den betreffenden Bewerberinnen und Bewerbern keine Zeugnisse mit den für eine Aufnahme maßgeblichen Noten vorliegen, ist darüber hinaus eine Feststellungsprüfung obligatorisch zur Prüfung der Aufnahmevoraussetzungen in ein berufliches Gymnasium sowie bei allen anderen Schularten im beruflichen Schulwesen, in denen ein Auswahlverfahren durchzuführen ist, weil mehr Bewerberinnen und Bewerber als Schulplätze vorhanden sind. In den genannten Fällen wird für die Prüfung der Erfüllung der Aufnahmevoraussetzungen bzw. für das Auswahlverfahren das Ergebnis einer Feststellungsprüfung im Fach „Mathematik“ und im Fach „Englisch“ (oder alternativ nach Wahl des Bewerbers im Fach „Französisch“) zu Grunde gelegt. Zur Aufnahme in eine Berufsfachschule ist nur eine Feststellungsprüfung im Fach „Mathematik“ durchzuführen, bei einem Auswahlverfahren ist nur die Mathematiknote relevant. Zusätzlich kann zum Nachweis der Aufnahmevoraussetzungen zur Aufnahme in eine Berufsfachschule auf Wunsch der jeweiligen Bewerberin bzw. des jeweiligen Bewerbers eine Feststellungsprüfung im Fach „Englisch“ oder im Fach „Französisch“ erfolgen. Die Feststellungsprüfung an den jeweiligen beruflichen Schulen erfolgt zum Nachweis der Noten eines mittleren Bildungsabschlusses in der Regel im Rahmen der Abschlussprüfung an der zweijährigen Berufsfachschule sowie zum Nachweis der Noten eines Hauptschulabschlusses im Regelfall im Rahmen der zentralen Abschlussprüfung im VAB oder AVdual. Darüber hinaus kann die jeweilige Schule zusätzlich eine Feststellungsprüfung in dem Profulfach einer Schulart affinen Fach (z. B. in einem naturwissenschaftlichen Fach) anbieten, an der die Bewerberinnen und Bewerber zur Überprüfung ihrer Kenntnisse teilnehmen können. Ferner kann von der jeweiligen Schule auf freiwilliger Basis eine Feststellungsprüfung angeboten werden als Grundlage für eine Beratung über deren Bildungsweg. Für die Feststellung hinreichender deutsche Sprach-

kenntnisse entsprechend dem Niveau des gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) (vgl. § 2 Abs. 2) sind die aufnehmenden Schulen verantwortlich. Dabei können auch entsprechende Nachweise anerkannt werden

Aufnahme- voraussetzung	Vorgelegte Dokumente		
	Zeugnis*		Keine Nachweise aus dem Herkunftsland
	Alle relevanten Noten vorhanden	Relevante Noten fehlen	Auf der Grundlage einer eidesstattlichen Versicherung**: - Anerkannter Bildungsabschluss ohne Noten - Zulassung zur Feststellungsprüfung durch die Schule
Hauptschulabschluss	FP freiwillig	- FP Pflicht in Mathematik, - FP in Englisch (oder Fran- zösisch) freiwillig	- FP Pflicht in Mathematik, - FP in Englisch (oder Französisch) freiwillig
Mittlerer Bildungsabschluss	FP freiwillig	- FP Pflicht in Mathematik, - FP Pflicht in Englisch (oder Französisch)	- FP Pflicht in Mathematik, - FP Pflicht in Englisch (oder Französisch)

FP = Feststellungsprüfung

* Anerkannt durch Zeugnisanerkennungsstelle, bei ausländischem Zeugnis Umrechnung der Noten siehe unten

** Eidesstattliche Versicherung über die Dauer des Schulbesuchs im Herkunftsland vor einem Notar bzw. einem Rechtsanwalt, der als Notar zugelassen wurde. Bei einem mindestens neunjährigen Schulbesuch kann von einem dem Hauptschulabschluss vergleichbaren Bildungsabschluss ausgegangen werden, bei einem zwölfjährigen Schulbesuch von einem mittleren Bildungsabschluss.

Die Umrechnung der Schulnoten erfolgt nach der sogenannten bayerischen Formel

$$N = 1 + 3 \times \frac{P_{\max} - P}{P_{\max} - P_{\min}}$$

N= gesuchte Note (Durchschnittsnote)

P = im Zeugnis ausgewiesene Gesamtpunktzahl/Note

P_{max}= oberer Eckwert (bestmögliche Punktezah/Note im ausländischen Notensystem)

P_{min}= unterer Eckwert (Mindestpunktezah/Note für das Bestehen im ausländischen Notensystem)